

Synopse Satzung Sammelstiftung

Sammelstiftungssatzung vom 24.09.2009 (BV STR Nr. 067/09)	Angepasste Sammelstiftungssatzung (BV STR Nr. 178/2018)
<p>In der Stadt Zittau ansässige Stiftungen wurden nach § 40 der Demokratischen Gemeindeordnung in ihrer 11. (37.) Sitzung am 18. November 1949 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zittau zur Sammelstiftung zusammengefasst. Mit der Zusammenlegung hören die einzelnen Stiftungen zu bestehen auf, ohne dass ein Heimfallrecht im Sinne von § 88 BGB begründet wird. Die dem bisherigen Stiftungszweck dienenden Vermögensgegenstände und die aus dem Stiftungsvermögen zu berichtigenden Verbindlichkeiten gehen ohne Liquidation auf die Sammelstiftung über. Die Berichtigung der Grundbücher und Register erfolgt auf Antrag des Stiftungsvorstandes der Sammelstiftung. Nunmehr erfolgt eine Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Neuregelung des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen vom 07. August 2007 (veröffentlicht im GVBl. Land Sachsen S. 385).</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p>für die unter Verwaltung der Stadt Zittau stehende</p> <p style="text-align: center;">Sammelstiftung der Stadt Zittau</p>	<p style="text-align: center;">Sammelstiftung der Großen Kreisstadt Zittau</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p>für die unter Verwaltung der Großen Kreisstadt Zittau stehende „Sammelstiftung“</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>In Ausführung des Gesetzes über die Zusammenlegung örtlicher Stiftungen vom 25.02.1948 und auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zittau am 18. November 1949 wurden die in der Stadt Zittau ansässigen Stiftungen, die unter Verwaltung oder Aufsicht der Stadt Zittau standen, zur Sammelstiftung zusammengefasst.</p> <p>Nunmehr erfolgt eine Anpassung der Satzung an Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG) vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.</p>

§ 1 Namen, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Sammelstiftung der Stadt Zittau“.
2. Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Zittau.

§ 2 Stiftungszweck Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von sozialen und kulturellen Zwecken.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1 Namen, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Sammelstiftung der Stadt Zittau“.
2. Sie ist eine rechtsfähige kommunale und örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Zittau.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von:

- a) Kindertagesstätten,
- b) Altenheimen,
- c) Schulen.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
4. Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Stifter und die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nicht zulässig.

(2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.

(3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

(4) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (58 Nr. 7a Abgabenordnung) gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Ausnahmsweise können Erträge zum Ausgleich von Wertverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(2) Erträge aus dem Stiftungsvermögen, welche in einem Jahr nicht für den Stiftungszweck verwendet werden, können zu dem Stiftungsvermögen angesammelt werden um das Stiftungsvermögen zu erhöhen.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Durch die Ausreichung der Erträge an juristische und/oder natürliche Personen, welche die Bedingungen des § 2 (1) erfüllen, wird der Stiftungszweck verwirklicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten.

Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

2. Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.

3. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

2. Erträge dürfen nur im Rahmen des § 58 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

3. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehen Höchstsatzes bilden.

<p style="text-align: center;">§ 5 Stiftungsorgane</p> <p>Organ der Stiftung ist der Vorstand.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Oberbürgermeister.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist bei der Ausschüttung von Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks an die Entscheidungen des zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Zittau gebunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stiftungsorgane</p> <ol style="list-style-type: none">1. Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister (OB) und der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau.2. Der OB ist Vorstand i. S. d. §§ 86, 26 BGB. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.3. Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 9 der Satzung an den Stiftungsrat.4. Den Stiftungsrat bilden der Leiter des Amtes für Bildung- und Soziales und drei vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau zu wählende Stadträte.5. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.6. Der Vorstand ist bei der Ausschüttung von Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks an die Entscheidungen des Stiftungsrates gebunden. <p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, das betrifft insbesondere:<ol style="list-style-type: none">a) Verwendung der Stiftungsmittel,b) Bestätigung der Jahresrechnung.2. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.3. Für die Tätigkeit im Stiftungsrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau.
---	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Verwaltung des Stiftungsvermögens</p> <p>(1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt der Stadtkasse Zittau. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.</p> <p>(2) Die Stadtkasse erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung kann durch das städtische Rechnungsprüfungsamt oder einen externen Wirtschaftsprüfer geprüft werden.</p> <p>(3) Der Prüfer wird vom Vorstand bestellt. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.</p> <p>(4) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde und die Große Kreisstadt Zittau einzureichen.</p> <p>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(6) Für die Verwaltung hat die Stiftung insgesamt eine Verwaltungsgebühr von 2 v. H. der Reinerträge an die Stadt Zittau abzuführen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Stiftungsverwaltung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.2. Der Vorstand erstellt innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung mit Vermögensaufstellung. Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Zittau geprüft.3. Die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks zu erstrecken.4. Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde und dem Stiftungsrat zu übergeben.5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.6. Die laufenden Geschäfte führt die Stadtkasse Zittau. Die Stadtkasse erstellt die Jahresrechnung jeweils bis zum 30. April des Folgejahres auf der Grundlage einer einfachen Buchführung. Dies erfolgt in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Sie ist gegenüber dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Die Stadtkasse hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. <p style="text-align: center;">§ 8 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.</p>
--	---

§ 10 Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

(2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates mit Zweidrittel-Mehrheit. Bei einer Änderung der Satzung muss der Stiftungszweck gewahrt werden. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 11 Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung (Auflösung) der Stiftung fällt deren Vermögen an die Große Kreisstadt Zittau, welche dies unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecken zu verwenden hat.

§ 9 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

1. Anträge auf Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

2. Für eine Entscheidung nach Abs.1 ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

3. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 10 Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen an die Große Kreisstadt Zittau, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.</p> <p>Zittau,</p> <p style="text-align: right;">..... Für die Große Kreisstadt Zittau Der Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.</p> <p>Zittau,</p> <p>..... Oberbürgermeister Große Kreisstadt Zittau</p>
---	--